

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Geschichte der Stadt Freienwalde a. O.

Heller, E.

Freienwalde, 1896

2. Kapitel. Freienwalde unter den Uchtenhagen. Allgemeines. Die ältesten Innungen.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5089

2. Kapitel.

Freienwalde unter den Uchtenhagen. Allgemeines.
Die ältesten Innungen.

Es ist schwer zu sagen, ob es für die Stadt Freienwalde ein Glück war oder ein Unglück, daß sie aufhörte, eine unmittelbare Stadt zu sein und unter die Herrschaft der Uchtenhagen kam. Es war eine böse Zeit, wie wir in der Einleitung gesehen haben, in der Recht und Gesetz von dem gewaltthätigen Adel mit Füßen getreten wurden und die Gesamtlage für die Städte recht schwierig war. Wie sollte sich der kleine unbedeutende Ort fremden Uebermuthes erwehren, wenn er nicht durch das mächtige und reiche Geschlecht der Uchtenhagen geschützt worden wäre? Andererseits haben sich nur die unmittelbaren Städte zu blühenden Gemeindewesen entwickelt, weil sie nur für sich selbst arbeiteten und ungestört von persönlicher Willkür (denn der Landesfürst war weit, zuweilen machtlos und durch viele Rücksichten beengt) bildeten sie eine größere Anziehungskraft für unternehmende, thatkräftige Geister, als ein Städtchen, das einem Edelmann unterthan war. Auch unsere benachbarten nicht unmittelbaren Städtchen Oberberg und Berneuchen haben es nie zu einer gewissen Blüthe gebracht, obwohl Oberberg den großen Vortheil genoß, daß es schon früh neben Stettin und Frankfurt das Niederlagsrecht hatte. Dieses Recht einer Stadt war eine schwere Last für den Kaufmann, denn letzterer durfte an einer Stadt mit Niederlagsrecht nicht vorbeifahren, sondern mußte anhalten, auspacken und seine Waaren drei Tage lang feil halten. Stettin und Frankfurt beherrschten in Folge dieses Rechtes den ganzen Handel auf dem unteren Theil der Oder, der kleinen Stadt Oberberg hat es aber nichts genügt, weil sie zu schwach war, ihr Vorrecht zur Geltung zu bringen und aufrecht zu erhalten. Auch waren Oberberg und

Werneuchen vielleicht noch schlimmer daran, als Freienwalde, da sie mehrfach die Herren wechselten, während Freienwalde über zwei Jahrhunderte derselben Familie unterthan war.

Thatsächlich ist unsere Stadt unter den Uchtenhagen klein und unbedeutend geblieben. Es ist möglich und wahrscheinlich, daß Einzelne des Geschlechts der Stadt wohl wollten oder sie im eigenen Interesse zu fördern suchten, aber der übermächtige Einfluß einer einzelnen Person, welche durch den Zufall und nicht durch hervorragende Tüchtigkeit unter den Mitbürgern zu ihrer Stellung gelangte, konnte unter so kleinen Verhältnissen selten vortheilhaft, unter Umständen aber in hohem Grade schädlich sein. Vor allen Dingen hinderte er eine freie Entwicklung der in der Bürgerschaft vorhandenen Kräfte. Auch der Oberübergang, der wichtigste Punkt für die damalige alte Stadt, war in den Händen der Uchtenhagen. Sie unterhielten die Fähre und erhoben den Zoll von der Fähre, wie von den Schiffen der Kaufleute auf der Oder. Die Stadt hatte von alledem nichts, wohl aber mußte sie den Uchtenhagen Urbede zahlen.

Fontane in seinen „Wanderungen durch die Mark“ berichtet von den Uchtenhagen, sie seien zwar in den großen Momenten der brandenburgischen Geschichte nirgends hervorgetreten, aber es sei urkundlich erwiesen, daß sie gute, gerechte und milde Herren gewesen seien und ihre großen Besitzungen in diesem Sinne pflichttreu und vortrefflich verwaltet haben. Das erstere ist unzweifelhaft richtig, das zweite ist eitel Fantasteret und Flunkeret, für welche ich nirgends — sage: nirgends — einen Grund habe entdecken können, es wäre denn die Absicht Fontanes bei seinen Lesern eine um so größere Sympathie für das Schicksal des letzten Uchtenhagen zu erwecken, welcher, nachdem er sieben kinderlose Brüder begraben hatte, auch noch seinen einzigen Sprößling vor sich dahin welken sehen mußte. Man wird kaum fehl gehen, wenn man annimmt, daß es unter den Uchtenhagen, ebenso wie bei anderen Familien, während der langen Zeit von mehr als zwei Jahrhunderten gutherzige und gerechte, wie selbstsüchtige und harte Naturen, und andererseits sorgsame und sparsame, wie leichtsinnige Verwalter ihres Vermögens gegeben hat. Die Urkunden über die Uchtenhagen sind verhältnißmäßig spärlich, besonders aus der ältesten Zeit, aber sie ergeben doch die Wichtigkeit der zweiten

Hälfte unserer Annahme, sie berichten von einzelnen Uchtenhagen, daß sie borgten, verkauften und verpfändeten, von anderen, daß sie kauften und Geld gegen Verpfändungen abgaben. Von Zügen besonderer Güte und Milde findet sich in den Urkunden leider gar nichts, wohl aber von Härten und Ungerechtigkeiten. In dem Privilegium von 1414 (siehe S. 20), worin der Stadt verschiedene Abgaben (von den Scharren u. s. w.) und der Malchow mit Wald und Acker zugestanden werden, darf man eine neue Schenkung ebensowenig sehen, wie in den späteren ganz gleichlautenden Privilegien, sondern nur die Bestätigung schon bestehender Nutzungsrechte. Zehn Jahre später, als die Stadt noch 8 Hufen auf ihrer Feldmark liegenden Acker haben will, muß sie dieselbe mit gutem Gelde bezahlen. Auch die Hälfte von Torgelow (jetzt Platz) hatte die Stadt 1477 von den Pfuels erkauft und von den Uchtenhagen zu Lehen; als sie später die Lehnbestätigung nicht richtig oder rechtzeitig nachgesucht hatte, wollten die Uchtenhagen das Lehen ohne Weiteres der Stadt abnehmen und ein Vergleich kam 1575 nur mit verschiedenen Vorbehalten zu Gunsten der Uchtenhagen zu Stande. Man wird das Verfahren in diesem Falle durch das bestehende Lehnrecht erklären können, aber doch kein Wohlwollen für die Stadt darin finden. Schlimmere Denkmäler haben sich die Uchtenhagen in ihrem eigenen Amts-Protokoll errichtet. Dort findet sich im Jahre 1566 Abschrift folgender Meldung:

Auf heute Fridag nach Invocavit in 1566 hat Junter Jacob von Uchtenhagen neben seinen Bruder den Winkelschen*) lassen ahnsagen, das sie Ihinen Holcz verkopfen wollen, wie ich mit Ihinen vors Dorff kommen bin mit dem vogette Andres, haben sie alle gesagt, eh sie Holz kopfen wollen, willen sie die Gebew lieber gar umbfalle lassen, denn sie können das liebe Brodt nich bezahlen, sollten sie denn noch Holcz kopfen, actum ut supra

Hans Thile zu Licigörke.

Das klingt nicht nach „milden Herren“ und zufriedenen Unterthanen, und es wird verständlicher durch eine Verhandlung von 1567. Nach dieser hat Jacob von Uchtenhagen, weil die Winkelschen mehr Schafe auf die Weide geschickt, als ihnen von seinem seligen Vater

*) Die Bauern der Dörfer in dem Winkel, welchen die alte Oder macht: Gabow, Gliezen, Neuenhagen, Wuhow und Bralitz.

erlaubt worden, sämtliche Schafe nach Neuenhagen treiben lassen, Willens, ihnen nur so viele wieder herauszugeben, als ihnen zu weiden erlaubt ist. Das Urkundenstück hat keinen Schluß und man darf hieraus wohl entnehmen, daß die Maßregel zunächst aufgeschoben und nicht in ihrer ganzen Härte ausgeführt worden ist. Aber schon aus der guten Absicht ist zu ersehen, daß wenigstens Jacob von Uchtenhagen kein gütiger Herr war, sondern seinen Unterthanen gegenüber sich ungefähr auf dem Standpunkt befand, welcher zu den Greueln der Bauernkriege geführt hatte. Endlich der letzte der Uchtenhagen, Hans, aus dessen Zeit historisches Material noch reichlich vorliegt, und dem wir ein besonderes Kapitel widmen müssen, lebte in beständigen häßlichen Zwistigkeiten mit dem Rath und der Bürgerschaft von Freienwalde und steckte so tief in Schulden, daß er aus denselben ohne den Verkauf seiner Güter an den Churfürsten schwerlich herausgekommen wäre.

Wie oben bereits angegeben, ist nicht mehr festzustellen, wann die Uchtenhagen mit Freienwalde belehnt worden sind und sind die ältesten Urkunden, welche nächst dem Landbuch von 1375 die Beziehungen der Uchtenhagen zu Freienwalde betreffen, die beiden nachfolgenden Urkunden von 1413 und 1414. Es ist anzunehmen, daß die bei der ersten Belehnung ohne Zweifel ausgestellte Urkunde mit der von 1413 gleichlautend war. Bei jedem Wechsel in der Person des Landesherrn wie des Belehnten wurden die Lehnbestätigungen erneuert und finden wir auch die Urkunde von 1413 in den Jahren 1472 und 1572 erneuert, die von 1414 in den Jahren 1529, 1557 und zum letzten Mal 1578. Nach Riedel XII S. 384 lautet:

Die Urkunde vom 21. September 1413.

Wir Friedrich, von gotes gnaden Burggrav czu Nuremberg, oberster verweser der Mark czu Brandenburg bekennen öffentlichen mit diesem Briefe, das wir unsern lieben getruwen Alde Hansen, Junge Hansen und Mattis, vettern und brudern, quant von Uchtenhagen und Iren rechten erben verliehen haben czu gesamtir hand alle Ire Lehen und gute, die sy von unsern vorfarn, Fursten und Furstinnen Margraven czu Brandenburg, in einer gesambten Hand gehabt, besessen und nu an uns recht und redelichen bracht haben. Vnd wir leyhen in solche obeingeschriben Lehen und guter und bestetigen en

auch solche Briefe obir alle Ire rechtikeit, freyheit und gute gewonheit, als obengeschrieben stet, mit Krafft dieses, czu haben, czu besitzen und czu genyssen, an allerley hinderniß. Auch gunnen wir In und Iren rechten erben, das sy gülde und werke legen mogen in Irer Stat czu Freywalde. Wir gunnen auch den genanten von Lichtenhagen und Iren rechten erben, das sie dy straffen, die czu Irer Stad Freyenwalde czu und abe gen, vorhegen und schutzen sollen und mogen, mit urlund dieses Briefes, verfigilt mit unserem anhangenden Ingesigil. Gegeben czu dem Berlin nach gotes geburte virczehenhundert Jar, darnach in dem dreyczenden Jare, an Sand Mathei Tage apostoli.

Diese Lehnbestätigung, welche zugleich ein Muster alter Orthographie giebt (ein Mal heißt es darin: Stat Freywalde, das andere Mal: Stad Freyenwalde) kann durch die Uebernahme der Verwaltung durch Burggraf Friedrich veranlaßt sein, vielleicht aber auch wie die nachfolgende Urkunde durch den Tod Arnold's von Lichtenhagen, der in der später folgenden Stammtafel als der 2. bezeichnet wird. Der junge Hans und Matthias waren Brüder, der alte Hans ihr Oheim.

1414.

Vor allen Christen Lüden, die dessen Brief sehen, hören, lesen, und vernehmen, bekennen, wie Olde Hans, Junge Hans und Matthias, Bettern und Brüdere geheiten, die von Lichtenhagen, und unsere rechten Erwen, dat wy hebben angesehen die Beterunge unseres Godeshauses und unser Stadt to Freyenwalde, und sie begnadet und sie vereignet hebben, und vereigenen in Krafft dieses Briewes mit aller Ruzsamkeit und Rechtikeit als hierinn geschrewen stehet.

Thu dem ersten mahle sol die vorbenümete Stadt Freyenwalde hebben Werck und Gilden, als gewohnlich ist in andern Steden und Recht. Da sollen sie hebben to Gewende alle Maten und tu straffen alle Wanmaten, unde dat Gerichte, als sich dat gehöret, to richten in den Wercken und Gilden unschädlich unserm Obersten Gerichten.

Da schölen sie hebben den Scharnen Lins, allen Baumgarten Lins. Da schöllen sie hebben den Lins, von den Wienbergen, od den Lins von den Saw-Berge und den Lins von der Niet-Schüne, od schölen sie hebben den Lins von der Rewe,*) den Lins von den Wurst-Hoffe, den Lins von den Kophuese, und den Lins von den Bernawischen Bier-Keller, und den Lins von den Sold-Markte, od schölen sie tollfry wesen, wat sie von Wiene wegschlepen, die em selber gewassen ist. Da scholl das Gotteshaus hebben die Tegel-Schüne, met allem Rechte und die Rathmanne der vorbenünten Stadt schollen deren Vörstander wesen des Godeshuses, utgenommen, so ofte wy vorbenünte von Uchtenhagen und unsere rechte Erwen tegels bedürwen, tu unsern Gebewden, den schollen wy heshen von dem Godeshuse und den schollen sie uns laten nehmen, und wy schalen Em den anders nichts behalen, wenn als der Arbeits-Lohn gekostet hefft.

Da schollen sie hebben den Malchow mit allen Rechte, und mit allen Holte, und mit allen Acker, und den Lins von den Acker, so als die Helter und Acker liegen up der vorbenünten Feldmark to Frehenwalde, utgenommen unsern Lehnschulden to Frehenwalde mit sinen Acker. Da willen wy unsere Jagt fry beholden in den vorbenümbten Holte. Da willen wy vorbeholden frie Holtünge in dem vorbenümbten Holte tu buwende, to brennende, to dammen, und so vele als wy es bedürwen to unser Noth. Da schollen alle diese vorgeschrewene Stücke unschedlich syn, dem Rieze und dem Tornow an ehren Holten und an ihren Grenzen als sie sie vorgehefft hebben.

Da willen wy ginnen einen jeglichen wahnhaften Bürger, dat he möge hawen, Rieß, Strewel, Rohr und Gras alse vele er bedarf zu siner Noth in dem Brucke unschedlich dem Riez und Tornow, an ihren Wehren. Da scholl die Stadt dem Riez und Tornow laten bey allen Rechte als sie vorgehabt hebben. Da schollen die von Riez und Tornow Stowelen halen in der Stadthölter als vele sie der bederwen to eren Netten unde to eren Secken, alse sie tragen können, up eren Rüggen.

Unde so ofte einiger Enwohner auf den Riez und Tornow buwen wolte, so schelen sie bidden den Rath to Frehenwalde, so

*) Badstube in der Bestätigung von 1557.

scholl enn der Rath gewen Holt ut den Elsholte, dat da schütt ut den Aderbrücke also vele, als sie der hederwen to eren Gebäuden.

Behre es ocke, dat einige Nugsamkeit gefunden würde, up der Erden eddet under der Erden, up der vorbenünten Feldmark to Frehenwalde; dat sy weldley et sy, dat schel unser wesen, der von Uchtenhagen und anders niemands. Unde da einig Kalk gefunden würde, unde die Stadt das behuwende, dat sy buwen und betern wollen, dat Godeshaus oder die Stadt, so sollen sie uns darum bidden, so wöllen wy Em dat gerne ginnen, alse vele als sie det behuewen to Ere Noth und sollen der anders nicht bethalen, man also dat Arbeitslohn kostet. Behre et ock, dat unser ener von Uchtenhagen unde unsere rechte Erben to Frehenwalde wahren wolde, dy schall die freye Wohnung da hebben. Ock wellen wy vorbenümbte von Uchtenhagen unde unsere rechte Erben beholden, Gebot und Herrschap an der vorbenümbten Stadt Frehenwalde, alse wy det von Oiders gehabt hebben. Vor desse alle vorgeschrewene Stücke und Articulu, da wy ehegenannte von Uchtenhagen und unser rechte Erben unserer Stadt Frehenwalde mit begnadet und vereigenet hebben; So soll uns die vorbenümbte Stadt Frehenwalde und ehre insittender Rath und ehre Nachkommelinge, die nach em an den Rath kahmen, von Jahr to Jahren geben und bethalen, jährliche Renten, alle Jahre Acht und Bierzig Schock hemische Groschen, nemlich Vier und Twintig Schock up Sant Mertens Dage und die andere 24 Schock up Sant Walpurgis Dage. Ock schollen sie die Stadt und dat Godeshus buwen unde betern nach unserm Rade.

Dat wy alle diese vorgeschrewene Stücken und Articulu von Uns und unsern Erwen unverrückt holden, hebben wy tu tügen und betern Bekenntnus mit Willen unser Insegel laten hangen an dessen Briewe. Gegewen to Frehenwalde na Godes Geburt Viertehundert Jar, darnach in dem vierteinden Jahr. —

Nach dieser Urkunde hatte die Stadt außer dem Rechte, Gewerke und Gilden zu errichten und die Maake festzusetzen auch das Untergericht, während sich der Erbherr die oberste Gerichtsbarkeit vorbehielt. Die Fassung der Berechtigung hinsichtlich des Gerichts ist wenig bestimmt und suchten erst die Uchtenhagen, später das Amt,

die Befugnisse der Stadt möglichst einzuschränken, woraus dann Zwistigkeiten und Klagen ohne Ende entstanden.

Ferner ist angegeben, was der Stadtkasse zufließen soll, die Abgaben von den Scharren, (den Verkaufsstellen für Brod und Fleisch), von den Gärten (eine geringe Grundsteuer) und Neckern, (darunter den Sauberg, den wir wohl in der Nähe des jetzigen Saugrundes zu suchen haben), von der Reitscheune, welche die Verkaufsstelle für die Fischhändler gewesen zu sein scheint, von der Badestube, (welche also damals der Stadt gehörte, während wir sie im Jahre 1579 im Besitz der Kirche finden), vom Wursthofe (dem Schlachthause), vom Salzhandel und vom Kaufhause. Das Kaufhaus war die Stelle, wo fremde Kaufleute ihre Waaren auslegten und in den meisten Städten war es mit dem Rathhaus vereinigt und ein Theil des letzteren. So wird es auch in Freienwalde gewesen sein, denn wir finden später nirgends ein besonderes Kaufhaus erwähnt, während das Schlachthaus (öffentliche Schlachthäuser gab es damals in allen Städten) noch im Jahre 1685 neu aufgebaut und erst 1692 verkauft wurde. Der Bernauiſche Bierkeller war der Rathhauskeller, das Bernauer Bier war schon damals weit und breit berühmt und der Pächter desselben zahlte eine Abgabe für jedes verschänkte Faß. Weinbau, (ebenso Hopfenbau, wie aus dem Landbuch von 1375 hervorgeht) wurde vielfach getrieben und durften also die Freienwalder ihren eigenen Wein zollfrei ausführen. Ob von diesem Recht viel Gebrauch gemacht worden ist, muß zweifelhaft erscheinen, wenigstens die Stadt selbst verkaufte den in ihren eigenen Weinbergen erzielten Wein regelmäßig an Einwohner, welche Schankwirthschaft trieben. Der Kirche gehörte die einzige damals vorhandene (jetzt Buggenhagensche) Ziegelei; natürlich hatten sich die von Uchtenhagen vorbehalten, daß sie Ziegelsteine gegen Erstattung des Arbeitslohns erhielten. Die Stadtgemeinde und die Bürger zahlten (wenigstens in späterer Zeit) die Hälfte des Preises, um welchen die Kirchenziegelei ihre Steine an Auswärtige verkaufte.

*) Deutinger sagt noch 1591 von ihm: *cerevisia, quae bene sapit efficaciter nutrit et salubriter sanat, dum aequae vires animi et corporis recreat atque refocillat.*

Der Malchow mit seiner Holznutzung ist in der Urkunde mit ganz klaren Worten („mit allen Rechten“) der Stadt vereinnet. Trotzdem griffen die Uchtenhagen immer wieder auf Grund ihres Herrenrechts eigenmächtig in die Forstbenutzung (Verwaltung wird man kaum sagen können) ein. Es entstanden natürlich Streitigkeiten und der kleinen Stadt wurde es sehr schwer, ihre Rechte dem einflußreichen Gegner gegenüber zu wahren, sie versuchte es mit anerkennenswerther Ausdauer aber immer wieder.

Die Vorbehalte der Uchtenhagen: die Jagd, der eigene Bedarf an Bau- und Brennholz, Nutzames über oder unter der Erde (Bergwerksprodukte), insbesondere etwaige Funde von Kalk in der Erde, alles das ist mit großer Genauigkeit in der Urkunde aufgeführt. Hieraus geht unseres Erachtens mit Sicherheit hervor, daß schon 1414 die Burgruine auf dem jetzigen Schloßberg den Uchtenhagen nichts war, als ein werthloser Trümmerhaufen, denn sonst wäre dieselbe sicherlich erwähnt und dieser Fleck Erde vorbehalten worden. Die Uchtenhagen waren damals erst ungefähr 40 Jahre im Besitz von Freienwalde und aus dem angeführten Grunde muß geschlossen werden, daß sie die Trümmer bereits vorfanden, sonst wären sie ihnen nicht so werthlos erschienen. Man könnte einwenden, die Burg könne nach 1414 erbaut und zerstört worden sein, aber auch in den späteren Urkunden, die mit der von 1414 gleichlautend sind, ist der Burg oder der Ruine mit keinem Worte gedacht. Es folgt aus alledem, daß die Ruine auf dem Schloßberg unser ältestes Bauwerk ist. Nur das Seitenschiff und das Fundament des Thurms von St. Nicolai könnten hinsichtlich des Alters mit ihr in Vergleich kommen.

Uebrigens waren mit der jährlichen Zahlung der 48 Schock böhmischer Groschen die Leistungen der Bürger für den Junker*) und seine Angehörigen nicht erschöpft; vor Allem bestand die Verpflichtung für alle möglichen Zwecke Fuhren zu stellen (auch zu den Reisen), wodurch die Bürger und die Stadtklasse schwer belastet waren, obwohl die Stadtklasse nur eine sehr unbedeutende Entschädigung (für Zehrungskosten) an die Bürger zahlte. Fuhren zu stellen, war

*) Das Wort hatte damals nicht die häßliche Nebenbedeutung, die es in den politischen Kämpfen unserer Zeit erhalten hat, sondern bezeichnete kurz und allgemein den regirenden (ältesten) Erbherrn.

eine allgemein gültige Verpflichtung der Untertanen und wenn der Markgraf oder seine Leute nach Freyenwalde kamen, mußten ihm auch Fuhren gestellt werden.

Aus demselben Jahre wie die eben besprochene Urkunde liegt noch ein anderes wichtiges und für die Zustände der Zeit charakteristisches Aktenstück vor, welches, in etwas leichter verständliches Deutsch übertragen, hier folgt.

Privilegium für das Schuhmachergewerk zu Freyenwalde
vom 1. Mai 1414.

Im Namen Christi, unseres Herrn und Erlösers und der heiligen Dreifaltigkeit Amen. Wir Bürgermeister und Rathmanne, alte und neue, der Stadt Freyenwalde an der Oder bekennen und bezeugen öffentlich vor allen denjenigen, die diesen unsern gegenwärtigen offenen Brief sehen oder vernehmlichen hören lesen, daß wir Rathmanne, alte und neue, der genannten Stadt von der Gnade und Gunst unseres Herrn des Burggrafen von Nurenberg, Herrn Frederich genannt, und darneben unserer Erbherren, der von Uchtenhagen, als Alte Hans, Junge Hans und Mattis, Brüder und Bettern, daß wir begaben und begnadigen das Gewerk und Gülde der Schumacher unserer eben genannten Stadt Freyenwolde mit solchem Zubehör und Recht, daß die erwähnten Schumacher alle Jahr sollen haben drei Morgensprachen. Wäre es, daß Einer unter ihnen der Morgensprachen eine versäumte, der soll den Kumpanen der selbigen Gülde geben zur Strafe drei Schilling Pfennige weniger einen Pfennig und das soll er thun, so oft und häufig, als er es versäumt. Wenn sie dann also bei einander versammelt sind zu der Morgensprache, so veranlaßt der Meister derselbigen Gülde Stillschweigen und fragt zuerst den ältesten Aldermann, ob es soweit am Tage sei, daß er möge die Morgensprache halten? So antwortet dann der erste Aldermann, daß es wohl so sei. Darnach spricht der Meister: Dieweil es so weit am Tage ist, so hege und halte ich sie in der Tugend unsers Herrn Gottes und seiner Mutter, der glorreichen Himmelskönigin und Jungfrauen Marie und in der

Tugend und Kraft aller lieben Heiligen und unseres gnädigen Herren Burggrafen von Nuremberg und unserer Erbherren, der von Uchtenhagen, daß da Niemand soll sprechen, er thue es denn von Rechts wegen. Ich genehmige und lasse zu alle die Dinge, welche zulässig sind und verbiete auch alle Dinge, welche zu verbieten sind. Danach fragt er dann den ältesten Aldermann, ob er sie (die Morgensprache) so geheget und bestätigt habe, daß sie vollständig wohl und feste bestätigt ist. Da antwortet der älteste Aldermann, daß er es wohl gethan habe. Darnach steht derselbige Meister auf und spricht zu den Kumpanen im Allgemeinen: Wäre es, daß Jemand unter ihnen wäre, der Sachen oder Stücken wüßte wider einen andern, der solle es nun offenbaren und nachmals schweigen. Geschähe es nun, daß Jemand unter ihnen bezeugte schändliche, verdrießliche oder lästerliche Worte, welche offenbar wären oder bewiesen werden können, dann soll derselbige es büßen und bessern nach dem Willen der Kumpane. Wenn dieß gethan ist, so sind der Meister und die beiden Alderleute ihres Amtes bar und kiesen drei andere dazu ohne den Rath und die Zustimmung der übrigen Gildegenossen und so Jemand wider die Wahl murren sollte, den soll man strafen um drei Schilling Pfennige weniger einen Pfennig. Dann giebt der älteste Meister dem gewählten Meister den Schlüssel und der älteste Aldermann giebt dem erwählten Aldermann die Büchse mit dem Schätze. Danach übergeben die drei den drei Ausgewählten alle ihre Aemter, denen vorzustehen und zu sein, wie sie ihrer Ehrbarkeit zutrauen. Darnach geht der Altmeister mit dem gewählten Meister vor den Rath, wo denn der Altmeister also spricht: Ehrsame günstige Herren, solchen Eid, wie ich Euch geleistet habe, begehre ich, soll dieser Auserkorene auch leisten. Danach stellt der Bürgermeister dem Erkorenen den Eid also: Zu dem Amte, zu dem ich erkoren bin, will ich getreu sein, nicht nachsehen oder schonen aus Freundschaft, aus Gunst, aus Furcht aus Liebe und aus Vortheil, sondern den Fremden behandeln wie meinen Nächsten oder Bruder, so mir Gott helfe und alle seine Heiligen; und diesen Eid soll er thun mit ausgestreckten Fingern nach Morgen zu, und soll auch der Stadt bei demselbigen Eid schwören, jede Strafe zu melden, welche drei Pfennige übersteigt, und soll darauf halten, daß der Stadt zwei Mal so viel gebührt

von der Strafe, als der Gilde. Ferner soll in der ersten Morgensprache der Meister den andern Mitgenossen ein Frühstück geben von zwei Gerichten, und darzu ein Stöbchen Most, und das soll er geben an Sankt Vorkhards Tag und das soll geschehen von seinem eigenen Gelde. Ferner ist das Amt des Meisters, daß er die Mitgenossen zusammenberuft in sein eigenes Haus, sei es um ihres Geschäfts willen, oder ob es sich um das Wohl der Stadt oder eines andern handelt. Ferner soll der Meister sprechen aller Kumpane wegen und des Rechts wegen und wenn er sie zu seinem Hause fordert, soll er ihnen von seinem eigenen Gelde zu ihrer Morgensprache geben Holz, Kien und Lichte, so viel sie bedürfen. Ferner hat der Meister die Gewalt in der Morgensprache, die Kumpane zum Biere gehen zu heißen und wieder wegzugehen bei Strafe von drei Pfennigen. Ferner hat der Meister die Gewalt, die Schuhe zu prüfen, damit keiner unter ihnen dem Gewerke der Schuhmacher verwelche, als mit Ansehen alten Leders, weder zu Knöpfen noch zu den Schuhen. Auch soll kein Schuhmacher verarbeiten Schafleder, Kälberleder, Ziegenleder oder Bockleder zu den Schuhen, welche von Rind-, Kuh- oder Pferdeleder gemacht werden bei Strafe der Kumpane, auch die Schuhe nicht mit faulem Hanf nähen. Zu dem Amt der gewählten Alderleute gehört, daß sie dem Meister Mithelfer seien in den Geschäften der Gilde. Ferner, wenn es dem Meister und den Alderleuten gefällt, mögen sie das Bier brauen, das zur Morgensprache ausgetrunken wird, und wenn sie wollen, mögen sie das Bier dazu kaufen, und das soll geschehen aus dem Schatze der Gilde und kein Kumpan soll dawidersprechen oder murren bei Strafe dreier Pfennige um des guten Friedens willen. Ferner wenn Jemandem Botschaft würde zu den Leichen der Todten zu gehen, zu der Wache, zu dem Läuten der Glocken, zu den Opfern, und Jemand von diesen Aemtern eines oder mehr versäumte, soll er für jede Versäumniß drei Pfennig geben. Bei den Leichen ist es zweierlei: jung oder alt. Ist sie jung, so sollen nur die Männer bei dem vorgeschriebenen Amt sein. Ist es aber, daß es eine alte Leiche ist, so sollen beide, Männer und Frauen, dabei sein. Ferner wäre es, daß Jemand nicht käme auf eine besondere Botschaft des Meisters, der soll es büßen mit drei Pfennigen, und zu derselbigen Botschaft soll Niemand

mit nackten Beinen oder Füßen gehen bei Strafe dreier Pfennige. Ferner wenn jemand auszüge oder ernstlich entblößte ein Messer, ein Schwert, oder andere Wehr wider einen Andern bei ihrem Biere, dessen Strafe oder Buße soll sein ein ganzes Faß Bier ohne Nachsicht, mit Nachsicht eine Tonne. (Es folgen noch Strafen für Vergehen wider die gute Sitte, welche sich schlecht wiedergeben lassen.)*

Ferner soll Niemand kaufen Rinderhäute, Kuhhäute, Kälberhäute, Bockhäute, Ziegenhäute, ehe die Schuhmacher gekauft haben; wenn aber Jemand dawider handeln würde, und solch Leder kaufen, ehe die Schuhmacher gekauft haben, soll er eine Tonne Bier zur Strafe geben. Ferner kein Schuhmacher soll Leder kaufen in den Fleischscharren, ehe die Leder nicht da aufgelegt sind. Kein Schuhmacher soll Leder oder Häute kaufen, so lange noch das Haupt und die Füße daran hängen. Ferner kein Schuhmacher soll das Leder und die Häute auf der Erde ziehen, damit er dem Gewerkl nicht schade. Ferner kein Schuhmacher soll den andern verhindern an seinem Kauf, es sei denn, daß er von dem Verkäufer oder Käufer abgeht. Ferner so Jemand dasselbe Gewerkl anzunehmen begehret, der soll beweisen seine Ehrbarkeit und seinen Adel seiner Eltern (eheliche Geburt) und daß er geboren ist aus deutscher Zunge. Danach wenn er von dem Meister und den Gildebrüdern zugelassen wird, soll er geben dem Meister desselbigen Jahres 6 Pfennige und den Gildebrüdern 1 Tonne Bier und 6 Scheffel Malz zu dem Bier der Gilde und dazu 15 Schilling Pfennige und den Schuhmacherfrauen 6 Pfennige zu ihrem Essen. Mehr noch soll er geben 2 Pfund Wachs zu den Kerzen und ein Viertel Wallnüsse. Danach geht der Meister mit ihm vor den Rath der Stadt und spricht dort also: Ehrsame günstige Herren, dieser Gegenwärtige hat mir und meinen Kumpanen genug gethan. Darum so bitten wir, daß Ihr ihn auch zulasset zu unserem Dienste. Ist es nun, daß er auch von dem Rath zugelassen wird, so soll er der Stadt geben 3 Schilling Pfennige und 10 Pfennige um den Frieden, dieselbigen 10 Pfennige theilen sie untereinander als sie da sitzen**) und davon nimmt der

*) Vergl. den lateinischen Text des Privilegiums der Bäcker Gilde im Anhang Nr. 2.

**) Da der Rath acht Mitglieder hatte, erhielt jeder einen Pfennig. Das scheint sehr wenig, ist aber nach jetzigem Gelde etwa eine halbe Mark.

Stadtschreiber 1 Pfennig und einen geben sie dem Portener. Ferner giebt derjenige, welcher das Gewerl lernt, 2 Pfund Wachs und danach wenn er es annimmt, soll er geben, wie vorgeschrieben, es wäre denn, daß er eines Schuhmachers Sohn derselbigen Stadt wäre, dann soll er nur die Hälfte geben, von dem was vorgeschrieben ist, von der andern Hälfte befreit ihn das väterliche Handwerk. Ferner sollen die Schuhe nicht verbrannt werden bei der Strafe der Kumpane. Ferner der Jüngste in der Gilde soll einschenken und der Kerzen warten bei den Bierzeiten des Jahres und bei allen Festen unsrer lieben Frauen bei Strafe dreier Pfennige. Ferner an den Markttagen soll jeder Schuhmacher mit seinen Schuhen in dem Schuhhaus stehen, um da seine Schuhe zu prüfen. Auch soll Niemand seine Schuhe außerm Haus in seiner Vorthüre hängen, sondern in das Fenster. Auch mag ein Jeder seine Schuhe setzen in seinem Hause, aber er soll sie darin nicht hängen. Ferner soll Niemand den Käufer von eines Andern Fenster abziehen bei Strafe dreier Pfennige. Auch soll der Meister, der in dem Jahre Meister ist, (d. h. Altmeister), von Haus zu Haus bei allen seinen Mitgenossen gehen und von jedem Mitcompanen nehmen 1 Schilling Pfennige, ausgenommen der Meister selbst giebt nur 1 Groschen, darum, daß er den Zins einsammelt und dem Rath überantwortet. Und geschehe es, daß wir Werkgenossen dem Gewerl nicht genug thäten und die Zahl unserer Kumpane nicht voll wäre, wie wir dem Rath gelobt und gesagt haben, bei 6 vollkommenen Schuhmachern, oder wenn die Zahl schon voll wäre und doch wir das Volk innen und außen nicht befriedigen könnten, und die Gemeinde auffässig wäre und von uns beehrte, solches Gewerl wieder abzulegen, so wollen wir alle Schuhmacher, die nun sind oder zukünftig sein werden, ohne Sträuben und Widerrede dem Rathe mit Willen einräumen und zugeben, daß er das wieder so mache und frei gäbe, wie es vorher gewesen ist, in welchem Jahre und zu welcher Zeit sie das auch begehren möchten, und wenn Sträflisches unter uns in dem Gewerl wäre oder unfertwegen Zwietracht entstände, daß man das Gewerl wieder aufhöbe, wie geschrieben ist. Ferner zum besondern Gedeihen und Nutzbarkeit unseres Gewerls haben wir uns Meister, Alderleute und Mitkumpane gänzlich und vollkommen vereinigt und in Ein-

trächtigkeit vertragen zu eilichen Stücken und Sachen zu sonderlichen Strafen mit unser Aller Genehmigung und Willen, als zum ersten, daß keine Frau von Niemand soll eingeführt werden zu unserem Bier, wenn wir zusammen sind zu trinken bei Strafe von 6 Pfennigen. Ferner soll kein Mitkumpan unseres Gewerks einen Knecht halten wider des Andern Willen und Genehmigung während des Vierteljahrs. Aber nach der Zeit des ganzen Vierteljahrs geben wir es frei, wenn aber nicht, so muß er Strafe zahlen mit einer Tonne Bier. Daß also diese vorgeschriebenen Artikel und Stücke gänglich, ständig und fest unverrückt sollen gehalten werden, womit wir Rathmänner der genannten Stadt Frehenwolde das Gewerk und die Gilde der Schuhmacher unserer Stadt begeben und begnadigt haben, von der Gnaden und Gunst unseres gnädigen Herrn, Herrn Friedrich des Burggrafen von Nuremberg und danach von unserm Erbherrn der von Lichtenhagen, für sie und alle ihre Nachkommen solche Stücke und Artikel fest zu halten vergönnet haben, des zu wahrer Urkunde und Sicherheit haben wir Gebrüder und Gevettern, die Lichtenhagen und wir Bürgermeister und Rathmänner dieser Stadt mit Wissen einträchtiglich unser Siegel unten an diesen Brief hängen lassen, der gegeben und geschrieben ist nach der Geburt Christi tausend vierhundert, danach in dem vierzehnten Jahre, am Tage Walpurgis.

Mit diesem Privilegium der Schuhmachergilde vielfach wörtlich übereinstimmend, aber etwas kürzer und in lateinischer Sprache abgefaßt, lautet das Privilegium des Bäckerwerks vom 26. September 1426, welches, um den Leser nicht zu ermüden, im Anhang Nr. 2 in deutscher Uebersetzung abgedruckt ist.

Offenbar sind diese Gewerksfazungen nach älteren Mustern aufgestellt, die vorgeschriebenen Formen der Verhandlungen sind sehr alt und finden sich auch bei den Behmgerichten.*) Aber eins können wir daraus ersehen: Das Handwerk der Schuhmacher, das bis in das 18. Jahrhundert hinein die meisten Mitglieder zählte, bestand 1414 aus sechs Meistern, und im Jahre 1604, also nach fast zweihundert Jahren hatte sich diese Zahl erst bis auf sieben erhöht. Die Zahl der Bäcker ist nicht angegeben, es scheint, daß ihrer noch

*) Vergleiche Göke, Geschichte der Stadt Stendal.

immer mehr als nothwendig waren, denn nach ihrem Privilegium durften sie nur abwechselnd backen. Die Schlächter, Bäcker, Schuhmacher und Tuchhändler (Gewandschneider) bildeten in den märkischen Städten die ältesten Gewerke, aber von Schlächtern (1604 gab es ihrer zwei!) hören wir zunächst gar nichts, und bis in das 18. Jahrhundert waren einzelne Handwerke gar nicht in Freienwalde vertreten und mußte (laut Stadtrechnungen) Aushilfe aus benachbarten Städten geholt werden. Die Stadt war eben vom 14. bis 17. Jahrhundert nur Ackerstädtchen und so gering die Ackerfläche auch war, reichte sie doch zur Ernährung der kleinen Einwohnerzahl aus. Im Jahre 1424 kaufte die Stadt von den Uchtenhagens noch 8 Hufen Landes, welche zum Besten der Stadt verpachtet wurden (siehe Anhang Nr. 3). In dem Kaufvertrag ist auch des Zinses der Gewandschneider und Salz Händler gedacht, die also doch vorhanden waren, während die Bäcker, welche erst zwei Jahre später Bilderecht erhielten, gar nicht erwähnt sind.

Es scheinen von Anfang an 148 Bürgerstellen vorhanden gewesen zu sein, darunter hatte ein Theil das Recht zu brauen und wurde sowohl ein solches Besitzthum als der Besitzer selbst „Brauerbe“ genannt. Diese Brauerben hatten die größeren Grundstücke inne und aus ihnen als den wohlhabendsten und einflußreichsten wurden meist auch Bürgermeister und Rathmänner gewählt. Da mit dem Recht des Brauens aber auch das Recht des Ausschankens verbunden war, so konnte es leicht vorkommen, daß im Hause des Bürgermeisters oder sonstiger Mitglieder des Rath's die Bürger von dem guten Bier zuviel tranken und sich die Krüge an die Köpfe warfen und schließlich der Bürgermeister vor Gericht über die Prügelei in seinem Hause zeugen mußte.

Die Brauerben-Häuser unterschieden sich auch insofern von den übrigen Bürgerhäusern, als die Besitzer derselben ein höheres Bürgerrechtsgeld zahlen mußten, als die übrigen Bürger. Suchte ein Sohn eines Bürgers das Bürgerrecht, so bezahlte er in allen Fällen nur die Hälfte des vorgeschriebenen Betrages. Das Recht an den Gemeinde-Nutzungen war aber für alle Bürger das gleiche.

Häuser, zu denen kein Grundbesitz gehörte, wurden Buden genannt. So hatte der Rath (d. h. die Stadt, denn in jenen Zeiten

wird immer nur der Rath, niemals die Stadt, als Besitzer des Gemeinde-Vermögens genannt) einige Buden, welche theils zum Nutzen der Kämmererkasse vermiethet, theils zu Dienstwohnungen verwendet wurden. Neben den Bürgern gab es eine mäßige Anzahl von Hausleuten, welche in den Bürgerhäusern zur Miethe wohnten, einen geringen Schoß an die Stadtkasse zahlten und kein Anrecht an den Gemeinde-Nutzungen hatten.



©
r
n
(
©
Z
©
f
i
B
w
B
d
n
fe
re
m
re
a
f
la
M
u
v